GlaubensRäume
gestalten

Richtlinie zur Vergabe von Mitteln für die Beratung und Unterstützung zur Erstellung von Gebäudeeffizienzplänen

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Arbeitsstelle für Umweltfragen
und Klimaschutz

§ 1 Zweck der Förderung

Diese Richtlinie regelt die Vergabe der von der 9. Tagung der 49. Synode im Mai 2024 bereitgestellten Finanzmittel in Höhe von jeweils 400.000 € für die Haushaltsjahre 2025 und 2026. Die Mittel sind zweckgebunden für Beratung und Unterstützung zur Erstellung von Gebäudeeffizienzplänen (GeP) gemäß Gebäudeeffizienzplangesetz (GePG).

§ 2 Antragsberechtigte und Zuschussempfänger*innen

(1) Antragsberechtigt sind die Kreiskirchenräte der sechs Kirchenkreise der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Die Kreiskirchenräte können diese Aufgabe an das Gebäudeplanungsteam (GPT) des Kirchenkreises delegieren. Die Arbeitsstelle für Umweltfragen und Klimaschutz (ASUK) ist einmalig schriftlich über diesen Beschluss zu informieren.

(2) Eine Auszahlung der Mittel geschieht über den Kirchenkreis.

(3) Die Richtlinie bewirkt keinen Rechtsanspruch.

§ 3 Antragsverfahren

(1) Anträge erfolgen schriftlich auf den von der Arbeitsstelle für Umweltfragen und Klimaschutz zur Verfügung gestellten Formblättern ausschließlich in digitaler Form.

(2) Eine Förderung kann nur für Kosten beantragt werden, die nach der Bewilligung eines Antrags entstehen.

(3) Eine Bewilligung wird von der Arbeitsstelle für Umweltfragen und Klimaschutz per E-Mail an Kirchenkreis und den*die Antragssteller*in verschickt.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Gefördert werden:

a. Kosten für Moderation und Prozessbegleitung für die Gemeindekirchenräte, Gebäudeplanungsteams und Arbeitsgruppen in Anlehnung an die Honorarrichtlinie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg oder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung um die Erstellung der GeP effizient zu gestalten und die Beteiligung der Kirchengemeinden zu gewährleisten.

b. Kosten für die Beratung zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden in Gebäude-Entwicklungsräumen in Anlehnung an die Honorarrichtlinie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg oder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.

c. Kosten für die fachliche Expertise Dritter können nur dann gefördert werden, wenn eine Unterstützung durch den Fachbereich Bau der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg aus

dessen Perspektive nicht möglich ist. Eine Beauftragung Dritter kann nur in Absprache mit dem Fachbereich Bau und der Arbeitsstelle für Umweltfragen und Klimaschutz auf Grundlage einer Bewilligung (vgl. § 5) erfolgen.

d. Kosten für die Durchführung regionaler Informations-, Beteiligungs- und Austauschformate für Gemeindekirchenräte und Interessierte.

e. Reisekosten für Ehrenamtliche im Gebäudeplanungsteam mit Wohnort in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

(2) Nicht gefördert werden: Bewirtungskosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, Raummiete

§ 5 Höhe der Förderung

(1) Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Zusendung der digitalen Rechnungskopien (ausschließlich per E-Mail) gemäß der in der Bewilligung benannten Frist.

(2) Maßgeblich ist der durch Rechnung nachgewiesene Betrag, maximal in Höhe der bewilligten Förderung.

(3) Die Anträge werden in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Arbeitsstelle für Umweltfragen und Klimaschutz behält sich vor, Anträge mit Blick auf eine gleichmäßige Mittelverteilung zwischen den Kirchenkreisen zu priorisieren.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. September 2025 in Kraft.